

Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 23.01.2019 nach Durchführungsverordnung (EU) 2021/620

Die

Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 23.01.2019 wird wie folgt geändert:

1. Das Sperrgebiet gemäß Nr. 1 betrifft nicht mehr den gesamten Landkreis Gießen sondern nur noch die Gemeinde Langgöns.
2. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 in der Ausgabe des Amtsblattes der EU vom 23.06.2021 wurde der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 geändert. Damit wurden alle Gebiete des Landkreises Gießen bis auf das Gebiet der Gemeinde Langgöns in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 aufgenommen, wodurch deren Status als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit seit dem 26.06.2021 anerkannt ist. Die Festlegung des Sperrgebietes in diesen Gebieten kann somit entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen Widerspruch erhoben werden.

Gießen, den 12.07.2021



Hans-Peter Stock

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter